

In Anlehnung an dem Runderlass zur KompostVO von 1993 gilt:

- die Anzahl der Osterfeuer in einer Gemeinde orientiert sich an der Einwohnerzahl und der Siedlungsstruktur (z.B. Ortsteile). Dabei ist in der Regel der öffentliche Charakter der Veranstaltung Bestandteil des Brauchtums,
- das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) **vollständig** abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar,
- Sperrmüll, behandeltes Holz, frischer Strauchschnitt, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle, dürfen nicht verbrannt werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht,
- das Material darf erst innerhalb von **14 Tagen** vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen. Außerdem ist anzunehmen, dass der Entledigungswille überwiegt, wenn das Material länger als 14 Tage vor dem Osterfeuer am Brennplatz gesammelt wird,
- das Material darf **erst an dem Tag**, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können,
- das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Gemeinde kann gem. § 28 NBrandSchG zu Lasten des Veranstalters eine Brandwache anordnen,
- Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:

- in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiet usw., so weit nicht die Schutzgebiets- oder Nationalparkverordnung Ausnahmen vorsieht und diese erteilt werden),

- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
- auf Flächen besonders geschützter Biotope,
- auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
- innerhalb der nachfolgend genannten Sicherheitsabstände zu baulichen Anlagen, Bäumen, Wällen, Wäldern, Mooren, Heiden, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen; sind bei Bedarf von der Gemeinde im Benehmen mit dem Brandschutzprüfer festzulegen:
Ohne Berücksichtigung der örtlichen Gefahrenlagen und unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf **max. 150 m³** besteht für die Umgebung i.d.R. keine besondere Brandgefahr, wenn zu aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäuden mit harter Bedachung und Bäumen mindestens 50 m, zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und /oder weicher Bedachung 100 m, in allen anderen genannten Fällen 100 m als Sicherheitsabstand eingehalten werden,
- unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

Infos und Abfallentsorgungsanlagen:

Abfallwirtschaftszentrum Wiefels

Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8.00 Uhr - 17.00 Uhr, Sa. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Wertstoffhof Varel/Hohenberge

Neuwangerooger Straße, 26316 Varel

Öffnungszeiten:

Mo. und Fr.: 8.00 Uhr - 17.00 Uhr und 12.30 Uhr - 17.00 Uhr

Sa.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Weitere Informationen und Broschüren

Abfallberatung Landkreis Friesland

www.friesland.de Stichwort „Abfallwirtschaft“

Informationen zum Brandschutz

Landesfeuerwehrverband VB-Info 7

Internet: www.lfv-nds.de

Stand 2016

Osterfeuer

Tipps zur Entsorgung von Ast- und Strauchschnitt

Information Ihrer Abfallberatung



Landkreis Friesland
Abfallberatung
Lindenallee 1, 26441 Jever
Tel.: 04461-919-8686
eMail: landkreis@friesland.de
www.friesland.de

Brauchtumsfeuer und Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Luft und Gesundheit

Sonnenwend-, Sieges- und Frühlingsfeuer sind schon von Alters her dokumentiert. Freudenfeuer gab es zu so wichtigen Ereignissen wie Friedensschlüssen und Siegesfeiern. Heute gibt es hier im norddeutschen Raum hauptsächlich die Osterfeuer. Bei geselligem Zusammensein sollen alte Traditionen und Bräuche hoch gehalten werden.

Doch auch die Traditionen haben sich der Zeit "angepasst". Früher haben Kinder und Erwachsene von Hand trockenes Reisig und Strauchwerk aufgeschichtet.

Heute kommt der landwirtschaftliche Anhänger und bringt die z.T. frisch geschnittenen Äste und Sträucher des Frühlingschnittes, Baumstubben und leider auch oftmals Holzabfälle, Möbel und Restabfall. Mit dem Frontlader werden die Haufen dann teilweise 4 - 5 m hoch aufgeschichtet. Nicht nur die Größe der Feuer, sondern auch die Anzahl der Feuer ist problematisch. Gab es früher pro Dorf ein Osterfeuer, gibt es heute auf jedem Hof einen Haufen, der angezündet werden soll.

So wurden z.B. aus den Gemeinden im Kreisgebiet 2015 über 400 Osterfeuer gemeldet.

- Bei stichprobenartigen Kontrollen in Friesland wurden Osterfeuer von 450 - 600 m³ vorgefunden.
- In 50% der Feuer wurden Holzabfälle wie z.B. druckimprägniertes Holz und sogar Restabfälle vorgefunden.
- Die Sicherheitsabstände zu Straßen und Bäumen/ Wäldern sind z.T. grob unterschritten worden.

Für Tiere sind die Haufen besonders gefährlich, da die Osterfeuer in der Brutzeit aufgeschichtet werden und deshalb gerne als Unterschlupf und Brutplatz genutzt werden. Es ist unbedingt notwendig, den Haufen max. 24 Stunden vor dem geplanten Feuer erst zum endgültigen Haufen aufzuschichten. Ein Abklopfen des Haufens nutzt nichts, da in dem Haufen lebende Tiere z.B. Igel, Vögel, Mäuse usw. sich nur tiefer im Reisighaufen verkriechen. Oder würden Sie aus dem Haus rennen, wenn draußen eine Gefahr droht? Die Tierwelt hat im Übrigen auch das Gesetz auf ihrer Seite - Lebensstätten wild lebender Tiere dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Vom 1. April bis zum 15. Juli ist außerdem Brut- und Setzzeit, eine besonders sensible Phase im Naturkreislauf.

Je nach Feuchtigkeitsgehalt entwickelt das Feuer eine höhere oder niedrigere Verbrennungstemperatur. In dem Qualm sind bei geringeren Verbrennungstemperaturen mehr Luftschadstoffe enthalten.

Neben dem Klima-relevanten Gas CO₂ entstehen auch das giftige Kohlenmonoxid sowie u.a. Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, organische Säuren und Zyanverbindungen. Aus behandelten Hölzern können weitere giftige Substanzen freigesetzt werden. Zudem entstehen Feinstaubmengen, die einem alten Diesel-LKW entsprechen.

Der beißende Qualm und die Abgase der Osterfeuer wirken oft noch tagelang nach und bestreichen große Gebiete, so dass Asthmatiker und an Atemwegserkrankungen leidende Menschen besonders darunter leiden. Der BUND gibt in einer Pressemitteilung an, dass zwei Osterfeuer soviel Dioxin in die Umwelt abgeben, wie eine Müllverbrennungsanlage im Jahr!

Also was tun?

Verboten kann und sollte man Brauchtumsfeuer auf keinen Fall, aber auf Grund der vorgenannten Angaben sollte die Anzahl und Größe der Osterfeuer freiwillig verringert werden und nicht einen Wettstreit um das größte Osterfeuer schüren, bei dem die Umwelt immer verliert.

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern unterliegt keinen direkten Regelungen wie z.B. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, aber es werden Sicherheitsauflagen und Begrenzungen auferlegt (siehe auch nächste Seite). Die Veranstalter müssen sich über die rechtlichen Konsequenzen im Klaren sein, die durch das Abbrennen eines Osterfeuers auf sie zu kommen können. Der Veranstalter und Betreiber ist generell verantwortlich für die Sicherheitsauflagen und wird mit der Übernahme der Abfälle der Besitzer. Dieses gilt sowohl für übriggebliebene Reste oder illegal abgelagerte Abfälle, als auch für im Feuer gefundene Abfälle. Besonders problematisch ist es, wenn es aus Witterungsgründen nicht möglich ist, die Pflanzenabfälle anzuzünden. Der Betreiber muss in diesem Fall dann gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz die Abfälle verwerten und für die dabei entstehenden Kosten aufkommen. Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, da der Organisator zum Ablagern des Strauchschnittes aufgefordert hat.

Deshalb sollten die Betreiber auch im eigenen Interesse darauf achten, dass die Osterfeuer nicht so groß werden. Unter 150 m³ sind die Auflagen nicht so streng. Die Anlieferung des Ast- und Strauchschnittes sollte genau überwacht werden, z.B. auf einen Tag begrenzt werden. Wenn ausschließlich am Abbrenntag aufgeschichtet wird, können mehrere Auflagen mit einem Schläge erledigt werden. Wenn das Reisig dann auch von den Anlieferern von Hand aufgeschichtet wird, wird der Untergrund nicht zerfahren und eine Kontrolle auf Restabfälle ist einfacher. Osterfeuer die nicht öffentlich zugänglich sind, sind kein Brauchtum und gelten damit als illegale Abfallbeseitigung.

Eine Anzeige aus Gründen des Brandschutzes wird durch die Stadt/Gemeinde nach jeweils eigenen Vorgaben entgegengenommen.

Die -untere Abfallbehörde- kann Ausnahmegenehmigungen nur erteilen, wenn eine Verbrennung z.B. auf Grund von Schaderregern notwendig ist.

Entsorgungstipps

Wohin also mit dem frischen Frühlingschnitt aus dem Garten? Abgesehen davon, dass die frischen Äste und Sträucher nicht auf das Osterfeuer gehören, ist dieses für die privaten Haushalte ebenso einfach wie kostengünstig.

- Im Frühjahr werden Äste und Sträucher in Bündeln von der "Haustür" kostenfrei abgeholt.
- Wer sich die Mühe mit dem Bündeln der Sträucher nicht machen will oder die Abfälle fallen zu einem späteren Zeitpunkt an, der kann seinen Ast- und Strauchschnitt **kostenfrei** auf den Entsorgungsanlagen im Kreisgebiet abgeben. Im Kompostwerk Wiefels werden die Äste und Sträucher schadlos verwertet und z.B. in Kompost umgewandelt, der dem Boden und damit dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt werden kann.

Osterfeuer sollten Brauchtumsfeuer bleiben. Zur Abfallentsorgung gibt es die Deponie!

- Nur trockenes Material auf das Osterfeuer geben
- Keine Restabfälle wie z.B. Zäune, Bretter, Möbel, Reifen
- Tiere schützen, den Haufen erst am Brenntag aufschichten
- Abstände zu Bäumen und Häusern einhalten